

Feste feiern – Musik in der Mietwohnung

Einmal im Monat ein lautstarkes Fest in der Mietwohnung feiern – das muss doch erlaubt sein, das Leben ist so kurz, oder? Doch darüber lässt sich trefflich streiten, denn was dem einen Ausdruck purer Lebensfreude scheint, ist für den anderen schlicht ruhestörender Lärm.

Generelle Regelungen gibt es kaum, die Grenzen werden in erster Linie durch eine Vielzahl von Gerichtsurteilen gezogen, denn was erlaubt ist und was nicht, muss immer anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Das „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ begrenzt grundsätzlich die Freiheit des Einzelnen, in seiner Wohnung zu Musizieren, Musik zu hören oder Feste zu feiern. Es findet sich konkretisiert in den so genannten Hausordnungen wieder, die meist Bestandteil des Mietvertrags sind. Hausordnungen geben bestimmte Grundregeln vor, die durch Ruhezeiten, in der Regel von 22 bis 7 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, die Bewohner dazu anhalten Zimmerlautstärke einzuhalten. In diesen Zeiten ist besonders darauf zu achten, dass Geräusche kaum noch nach außerhalb dringen. Insbesondere bei hellhörigen Häusern führt dies regelmäßig zum Streit, denn Alltagsgeräusche sind nicht zu vermeiden und dringen bei schlecht Schall gedämmter Bausubstanz auch in Nachbarwohnungen. Aber auch außerhalb der Ruhezeiten zwingt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme jeden einzelnen Mieter oder Bewohner dazu, zu bedenken, ob der von ihm verursachte Lärm notwendig oder für die Nachbarn zur unerträglichen Belastung wird.

Innerhalb dieser Grenzen gehören sowohl das Musizieren, wie auch das Hören von Musik in der Wohnung zum selbstverständlichen Recht des Mieters. Beides kann auch in einem Mietvertrag nicht generell verboten werden, denn es gehört zum Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, gerät aber sofort in eine Interessenkollision mit dem Recht des Nachbarn auf Ruhe und Entspannung in der von ihm gewünschten Form. Es versteht sich fast von selbst, dass diese Konflikte nur durch Abwägung der einzelnen Interessen gelöst werden können, denn niemand hat das Recht auf absolute Ruhe, aber auch niemand das Recht auf lautes Musikhören.

Für das Musizieren in der Wohnung haben die Gerichte eine zeitliche Begrenzung auf circa zwei Stunden täglich entschieden. Dies variiert, je nachdem, welches Instrument gespielt wird, wie die konkreten Wohnverhältnisse aussehen und wie hellhörig das Haus ist. Auch das Feiern in der Wohnung ist erlaubt. Allerdings muss auch hier auf die Einhaltung der Zimmerlautstärke und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme geachtet werden. Größere, Ruhe störende Feste haben die Gerichte auf besondere, traditionsgebundene Anlässe begrenzt (Hochzeit, Fasching, Silvester) allerdings auch dabei betont, dass auch hier niemand beanspruchen kann, bis in die frühen Morgenstunden bei lautstarker Musik zu feiern.